

Aufklärung über die COVID-Impfung

Thieme Compliance im Interview mit Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

Bei Impfungen gelten laut BGH vom 15.02.2000 Az VI ZR 48/99 vereinfachte Aufklärungsanforderungen. Welche sind das?

Dr. Schwerdtfeger: Der BGH hat für Routineimpfungen, also Impfungen, die zum Teil bereits seit Jahrzehnten standardmäßig eingesetzt werden, mit dem Urteil vom 15.02.2000 Az VI ZR 48/99 die Aufklärung erleichtert und nicht in jedem Fall eine mündliche Erläuterung der Risiken für notwendig erachtet. Es kann vielmehr genügen, wenn dem Patienten nach schriftlicher Aufklärung Gelegenheit zu weiteren Informationen durch ein Gespräch mit dem Arzt gegeben wird.

Gilt das auch für die COVID-Impfungen?

Dr. Schwerdtfeger: Auch bei der Corona-Impfung gelten grundsätzlich die allgemeinen rechtlichen Regeln zur ärztlichen Aufklärung. Es ist aber insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um neue Impfstoffe handelt, bei denen noch nicht alle Risiken bekannt sind. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass im Zusammenhang mit den COVID-Impfungen immer wieder neue Nebenwirkungen und Risiken bekannt werden, die aufklärungspflichtig sind. Daher sollte man sich im Falle der COVID-Impfung nicht auf das zitierte Urteil des BGH stützen.

Warum empfiehlt sich aus juristischer Sicht ein anderes Vorgehen bei der COVID-Impfung?

Dr. Schwerdtfeger: Die Corona-Impfung ist im Gegensatz zu vielen anderen Impfungen Neuland, weshalb man an dem Aufklärungsgespräch, d. h. einer Risikoaufklärung durch den Arzt auf Grundlage und dokumentiert durch einen Aufklärungsbogen, festhalten sollte. Bei einer hohen Anzahl von COVID-Impfungen kommt dem Aufklärungsbogen eine wichtige Entlastungsfunktion zu, d. h. der Arzt kann

unter Bezugnahme auf den Aufklärungsbogen das Aufklärungsgespräch in der Regel kurzhalten.

Wie sollte man dem Impfling die Risiken erörtern?

Dr. Schwerdtfeger: Vor der ersten Impfung ist der Patient umfassend aufzuklären, also insbesondere auf mögliche Risiken und Nebenwirkungen hinzuweisen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob bei dem Patienten aufgrund seines Alters und etwaiger Vorerkrankungen individuelle oder erhöhte Risiken bestehen.

Muss vor der zweiten Impfung nochmal aufgeklärt werden oder gilt die Einwilligung noch?

Dr. Schwerdtfeger: Die zweiaktige Corona-Impfung ist als einheitlicher Eingriff zu qualifizieren, was sich bereits daraus ergibt, dass eine Impfung ohne die Folgeimpfung nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu einem ausreichenden Impfschutz führt. Der Patient ist schon bei der Erstimpfung darüber aufzuklären, dass es sich um eine zweiaktige Impfung handelt, also der Impfschutz nur dann in vollem Umfang eintreten kann, wenn der Patient sich zweimal impfen lässt. Wenn der Patient nach einer entsprechenden Aufklärung in die zweiaktige Impfung einwilligt, also ausdrücklich auch sein Einverständnis mit der notwendigen zweiten Impfung erklärt, so muss vor der zweiten Impfung die Aufklärung nicht wiederholt werden. Auch bedarf es keiner neuen Einwilligung des Patienten in die zweite Impfung. Die ursprüngliche Einwilligungserklärung nach vollständiger und korrekter Aufklärung deckt auch die zweite Impfung ab und erschöpft sich insbesondere nicht per Zeitablauf.

Vor der zweiten Impfung sollte sich der Arzt durch kurze Fragen vergewissern, ob sich der Gesundheitszustand geändert hat, nach der ersten Impfung Nebenwirkungen aufgetreten sind, und ob der Impfling in Kenntnis der durchgeführten Aufklärung nach wie vor zur Folgeimpfung bereit ist. Diese Nachfragen sollten dokumentiert werden.

Was ist, wenn mit zwei verschiedenen Impfstoffen geimpft wird?

Dr. Schwerdtfeger: Dann ist darauf zu achten, dass die Aufklärung alle Risiken abdeckt, also auch etwaige Nebenwirkungen, die nur bei einem der Impfstoffe vorkommen.

Wie könnte also die gesamte Aufklärung vor einer COVID-Impfung ablaufen?

Dr. Schwerdtfeger: Umfassende Aufklärung und Einholung der Einwilligungserklärung des Patienten für die erste und zweite Impfung, also den gesamten Impfvorgang, sowie eine entsprechende Dokumentation vor der ersten Impfung. Vor Verabreichung der zweiten Impfung Nachfrage, ob sich der Zustand des Patienten in der Zwischenzeit geändert hat, insbesondere Nebenwirkungen aufgetreten sind, sowie Vornahme der entsprechenden Dokumentation. Falls sich der Gesundheitszustand des Patienten geändert hat, so ist gegebenenfalls eine ergänzende Aufklärung notwendig, die ebenfalls dokumentiert werden sollte.

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwigstraße 8
80539 München

info@kks-law.de

Der Beitrag ist im Juli 2021 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.